

Beschluss des Rates der Stadt Göttingen vom 14.12.2018 und 13.09.2024
betr. Geschäfte der laufenden Verwaltung und Übertragung von Aufgaben

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen solche, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern und mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 1.1 | die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließende oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs | |
| 1.2 | <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, - Heranziehen zu den Gemeindeabgaben - Erteilung von Prozessvollmachten - Einreichung von Klagen vor den Gerichten und - Einlegung von Rechtsmitteln - Löschungsbewilligungen - Abtretungserklärungen - Vorrangseinräumungen | |
| 1.3 | Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden: | |
| 1.31 | Verfügungen über das Gemeindevermögen außerhalb des bestehenden Haushaltsplans i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (ohne Ziff. 1.33) | 100.000,-- € |
| 1.32 | Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 | 100.000,-- € |
| 1.33 | Niederschlagung und Erlass von Forderungen | |
| 1.331 | Unbefristete Niederschlagung | 50.000,-- € |
| 1.332 | Erlass von Forderungen | 30.000,-- € |
| 1.34 | Abschluss von Vergleichen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Verfahren | 100.000,-- € |
| 1.35 | Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen (z.B. Leasingverträge, Erbbaurechtsverträge) | 50.000,-- €
(brutto/Jahr) |
| 1.4 | Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes | |
| 1.5 | über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG und Verpflichtungen nach § 119 NKomVG, bei denen im Einzelfall der Betrag von 50.000,-- € € nicht überschritten wird. | |

2. Übertragung von Aufgaben

- 2.1 Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird die Beschlussfassung über die Ernennung, die Abordnung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A15 und A16 auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A11 bis A14, soweit die Leitung von Referaten, Fachbereichen, Fachdiensten, Abteilungen, Eigenbetrieben und Kindertagesstätten oder Referentinnen und Referenten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der Dezernentinnen und Dezernenten betroffen sind.
- 2.2 Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG wird die Beschlussfassung über die Ernennung, die Abordnung, die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A4 bis einschließlich A14 auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen. Soweit die Leitung von Referaten, Fachbereichen, Fachdiensten, Abteilungen, Eigenbetrieben und Kindertagesstätten oder Referentinnen und Referenten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der Dezernentinnen und Dezernenten betroffen sind, gilt diese Ermächtigung nur bis einschließlich der Besoldungsgruppe A10.
- 2.3 Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG § i.V.m. § 25 a Abs. 2 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.09.2009, Nds.GVBl. 29/2009) wird die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro auf den Verwaltungsausschuss übertragen.
- 2.4 Gem. § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG i.V.m. § 76 NKomVG wird die Beschlussfassung über Weisungen an Vertretungen der Stadt Göttingen in den Organen von Eigengesellschaften oder von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt Göttingen beteiligt ist, nach öffentlicher Beratung in einem Ausschuss des Rates auf den Verwaltungsausschuss übertragen.

Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 26.06.2017, 13.05.2019 und 09.09.2024 betr. Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister

1. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird aufgrund des § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) ermächtigt, über Widersprüche von beamtenrechtlichen Maßnahmen des Dienstherrn mit Außenwirkung (beamtenrechtliche Verwaltungsakte) zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.
2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten sämtlicher Entgeltgruppen zu entscheiden. Hiervon ausgenommen sind Personalentscheidungen, die die Leitung von Referaten, Fachbereichen, Fachdiensten, Abteilungen, Eigenbetrieben oder Kindertagesstätten sowie Referentinnen und Referenten der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der Dezernentinnen und Dezernenten betreffen.
3. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird gem. § 107 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ermächtigt, die Entscheidungen über die Anerkennung von Erfahrungszeiten von Beamtinnen und Beamten gem. § 25 Abs. 2 Satz 7 NBesG zu treffen.

4. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird aufgrund des § 76 Abs. 5 NKomVG ermächtigt, über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt Göttingen zu entscheiden, sofern nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist, weil er in dieser Angelegenheit entschieden hatte, oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses:

Für die Ratssitzung am 25. April 1997 wurde folgender Fraktionsantrag gestellt:

„Die Hauptsatzung der Stadt Göttingen wird wie folgt geändert:

§ 4 a Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Über die Größe und Besetzung von Wettbewerbsgremien mit Juroren/innen in Städtebau-, Architekten/innen- und Investoren/innen-Wettbewerben entscheidet der Verwaltungsausschuss.“

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 25. April 1997 zurückgenommen, nachdem die Verwaltung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21. April 1997 im Rahmen der Vorbereitung dieser Ratssitzung verbindlich erklärt hatte, auch ohne eine Änderung der Hauptsatzung in Zukunft dem Antrag entsprechend zu verfahren.